

Bern, 11. Oktober 2017

Stalking bekämpfen

Übersicht zu Massnahmen in der Schweiz und im Ausland

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Feri 14.4204 vom 11. Dezember 2014

Zusammenfassung

Anlass für den vorliegenden Bericht ist das von Nationalrätin Yvonne Feri am 11. Dezember 2014 eingereichte Postulat «Bekämpfung von Stalking in der Schweiz verbessern» (Po. 14.4204). Es verlangt einen Bericht über national und international erfolgreiche Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking und die Entwicklung einer nationalen Strategie zur Eindämmung von Stalking in der Schweiz. In seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2015 beantragte der Bundesrat die Annahme des ersten Punktes des Postulates (Bericht) und die Ablehnung des zweiten Punktes (nationale Strategie). Der Rat folgte ihm.

Das mit der Erstellung des Berichts betraute Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG beauftragte Ende 2015 das Forschungsbüro BASS, einen Überblick über erfolgreiche Massnahmen im Kampf gegen Stalking im In- und Ausland zu erarbeiten und die konkrete Wirkungsweise erfolgreicher Massnahmen im Sinne von Best Practice-Beispielen zu dokumentieren.

Für den Forschungsbericht wurden von März bis Dezember 2016 Literatur- und Internetrecherchen zu ausgewählten Ländern und eine Umfrage in den Kantonen sowie Gespräche mit Expertinnen und Experten durchgeführt. Dabei wählten die Forscherinnen eine breite Definition von Stalking. Sie bezieht sowohl strafrechtlich relevantes wie auch strafrechtlich nicht erfasstes Stalking ein und behandelt beharrliches Nachstellen, Belästigen und Bedrohen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (insbesondere in Trennungssituationen und durch Ex-Partner/innen) sowie in anderen Konstellationen (z.B. durch Personen aus dem persönlichen, nachbarschaftlichen oder beruflichen Umfeld, bei exponierten Berufsgruppen usw.). Nicht im Vordergrund standen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, da diese durch die gleichzeitig laufenden Rechtsetzungsverfahren des Bundesamtes für Justiz behandelt werden. Einbezogen wurden gesetzgeberische Massnahmen in den Kantonen, die spezifisch auf die Bekämpfung von Stalking ausgerichtet sind.

Der im März 2017 fertig gestellte Forschungsbericht enthält eine Übersicht über Massnahmen im Inund Ausland mit Praxisbeispielen sowie Empfehlungen für Massnahmen, welche aus Sicht der Forschung und im Lichte der Erfahrungen in der Schweiz breitere Anwendung finden sollten. Er bietet einen Überblick über den Stand der Forschung und über bisherige Erfahrungen mit Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking in ausgewählten Ländern und in der Schweiz. Zusammen mit den detailliert beschriebenen Praxisbeispielen ermöglicht er eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Problematik und eine gute Grundlage zur Verbreitung und Weiterentwicklung der vorhandenen Ansätze zur Prävention und zur Beendigung von Stalking, zur Verbesserung des Schutzes der Opfer und zur Inverantwortungnahme von Stalkenden.

Der Bundesrat stellt aufgrund des Forschungsberichts fest, dass sowohl beim Bund als auch in den Kantonen verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking ergriffen wurden oder zurzeit umgesetzt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wurden Vorgehensweisen und Kooperationsstrukturen entwickelt, die schon heute erfolgreich gegen Stalking eingesetzt werden. Wo dies noch nicht der Fall ist, könnten diese Massnahmen ohne grossen Aufwand auf die Bekämpfung von Stalking ausgeweitet werden. Die Prävention und Bekämpfung von Stalking fallen hauptsächlich in den Kompetenzbereich der Kantone. Der Bund unterstützt die Kantone mit den nötigen gesetzgeberischen Massnahmen sowie mit Koordinations- und Informationsaufgaben.

Synthèse

Le présent rapport répond au postulat déposé par la conseillère nationale Yvonne Feri le 11 décembre 2014 « Agir plus efficacement contre le harcèlement obsessionnel en Suisse » (Po. 14.4204). Il chargeait le Conseil fédéral de présenter un rapport sur les pratiques de lutte contre le harcèlement obsessionnel (stalking) appliquées avec succès en Suisse et à l'étranger et de développer sur le plan national une stratégie visant à endiguer ce phénomène. Dans sa réponse du 1^{er} février 2015, le Conseil fédéral proposait d'adopter le premier point du postulat (rapport) et d'en rejeter le second point (stratégie nationale). Il a été suivi par le Conseil national.

Chargé d'établir ce rapport, le Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes BFEG a confié, fin 2015, au Bureau de recherches BASS le soin de présenter une vue d'ensemble des pratiques de lutte contre le stalking appliquées avec succès en Suisse et à l'étranger et d'en documenter les applications concrètes les plus efficaces afin de servir d'exemples de bonnes pratiques.

Pour l'élaboration du rapport de recherche, des investigations sur la situation dans les pays étrangers sélectionnés ont été menées dans la littérature scientifique et sur internet de mars à décembre 2016. Une enquête a également été conduite dans les cantons, complétée par des entretiens avec des expertes et des experts. Les auteures de la recherche se sont appuyées sur une définition large du harcèlement obsessionnel, qui recouvre aussi bien le stalking relevant du droit pénal que celui non sanctionné sur le plan pénal, et traite des persécutions, du harcèlement et des menaces pressantes dans le contexte de la violence domestique (notamment dans les situations de séparation et lorsque le harcèlement est exercé par l'ex-partenaire) ainsi que dans d'autres types de relations (p. ex. stalking exercé par des personnes faisant partie du cercle des connaissances, du voisinage, du contexte professionnel ou dans des catégories professionnelles exposées, etc.). La question du cadre légal était secondaire car il faisait l'objet d'une procédure législative menée en parallèle par l'Office fédéral de la justice. Les mesures législatives directement ciblées sur la lutte contre le stalking prises par les cantons ont en revanche été prises en considération dans cette étude.

Le rapport de recherche, achevé en mars 2017, propose une vue d'ensemble des pratiques appliquées en Suisse et à l'étranger, présente des exemples et des recommandations de certaines pratiques qui, de l'avis de la recherche et à la lumière des expériences faites, devraient trouver une plus large application en Suisse. Il expose une vue d'ensemble de l'état de la recherche et des expériences faites à ce jour dans le domaine des mesures en matière de lutte contre le stalking dans les pays sélectionnés et en Suisse. Grâce aux pratiques exposées en détail, ce rapport permet d'engager une réflexion approfondie sur la problématique du stalking. Il donne une base solide en vue de la diffusion et du développement des approches existantes en matière de prévention et de celles visant à mettre un terme au stalking afin d'améliorer la protection des victimes et de placer les auteur-e-s de stalking devant leurs responsabilités.

Sur la base du rapport de recherche, le Conseil fédéral constate que, aussi bien sur le plan fédéral que sur le plan cantonal, différentes mesures de lutte contre le harcèlement obsessionnel ont été prises ou sont en phase de mise en œuvre. Dans le contexte de la violence domestique notamment, des pratiques et des structures de coopération ont été développées et sont déjà appliquées avec succès pour combattre le stalking. Lorsque ce n'est pas encore le cas, ces mesures pourraient être étendues à la lutte contre le stalking sans investir de grands moyens. La prévention et la lutte contre le stalking sont principalement du ressort des cantons. La Confédération leur fournit un soutien au niveau des mesures législatives nécessaires et en assumant des tâches de coordination et d'information.

Sintesi

Il presente rapporto è stato redatto in adempimento del postulato 14.4204 «Migliorare la lotta contro lo stalking in Svizzera», depositato dalla consigliera nazionale Yvonne Feri l'11 dicembre 2014, che incarica il Consiglio federale di presentare un rapporto sui provvedimenti nazionali e internazionali risultati efficaci contro lo stalking e di elaborare una strategia nazionale per arginare questo fenomeno in Svizzera. Come proposto dal Consiglio federale nel suo parere dell'11 febbraio 2015, il Consiglio nazionale ha deciso di accogliere il punto 1 (rapporto) e di respingere il punto 2 (strategia nazionale) del postulato.

Incaricato della stesura del rapporto, alla fine del 2015 l'Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo ha conferito all'ufficio di ricerche BASS il mandato di elaborare un quadro d'insieme dei provvedimenti contro lo stalking adottati con successo in Svizzera e all'estero e di documentarne l'efficacia pratica, in modo che possano servire come esempi di buona prassi.

Per l'elaborazione del rapporto, dal marzo al dicembre del 2016 è stata esaminata la letteratura in materia e sono state effettuate ricerche in Internet per studiare la situazione in Paesi selezionati. È stata inoltre realizzata un'inchiesta tra i Cantoni e sono stati condotti colloqui con esperte ed esperti in materia. Le autrici del rapporto hanno scelto una definizione ampia di stalking che comprende sia i casi penalmente rilevanti sia quelli non perseguibili, come pure le persecuzioni, le molestie e le minacce ossessive nell'ambito domestico (in particolare nelle situazioni di separazione e da parte di ex partner) e in altri contesti (p. es. da parte di conoscenti, vicini di casa o colleghi di lavoro, nelle categorie professionali esposte ecc.). Non sono state per contro esaminate le condizioni quadro legali dato che queste erano oggetto di una procedura legislativa condotta in parallelo dall'Ufficio federale di giustizia. Sono state invece prese in considerazione le misure legislative dei Cantoni incentrate sulla lotta contro lo stalking.

Ultimato nel marzo del 2017, il rapporto presenta un quadro dei provvedimenti adottati in Svizzera e all'estero, illustra esempi di buona pratica e formula raccomandazioni per misure che secondo la ricerca e alla luce delle esperienze maturate dovrebbero trovare un'applicazione più ampia in Svizzera. Fornisce inoltre una visione d'insieme dello stato della ricerca e delle esperienze fatte finora nella lotta contro lo stalking in Paesi selezionati e in Svizzera. Proponendo esempi pratici descritti in dettaglio, lo studio consente una riflessione approfondita sul fenomeno e costituisce una buona base per diffondere e ottimizzare gli approcci per prevenire e far cessare gli episodi di stalking, per migliorare la protezione delle vittime e per porre dinanzi alle proprie responsabilità chi si rende colpevole di stalking.

Sulla base del rapporto, il Consiglio federale rileva che sia a livello federale che cantonale sono stati presi o sono in fase di attuazione diversi provvedimenti per lottare contro lo stalking. In particolare sono state predisposte procedure e strutture di cooperazione contro la violenza domestica già oggi impiegate con successo anche contro lo stalking. Laddove ciò non avviene ancora, queste misure potrebbero essere estese alla lotta contro questo fenomeno senza un grande dispendio di risorse. La prevenzione e la lotta contro lo stalking rientrano principalmente nella sfera di competenza dei Cantoni. La Confederazione li sostiene tuttavia promulgando le necessarie misure legislative e svolgendo compiti di coordinamento e di informazione.

Inhaltsverzeichnis

	menfassungse	
Sintesi		
Abkürz	ungsverzeichnis	7
1	Ausgangslage	8
1.1	Auftrag und Vorgehen	8
1.2	Ziele des Bundesrats	
1.3	Aufbau des Bundesratsberichts	8
2	Ausgangspunkt, Ziele und Methodik des Forschungsberichts	9
2.1	Definitionen und Merkmale von Stalking	9
2.2	Ziel und Fokus	
2.3	Methodik	10
3	Ausmass, Formen und Folgen von Stalking	10
3.1	Zahlen zum Ausmass	
3.2	Die Stalkenden und ihre Motive	
3.3	Die Betroffenen und die Folgen von Stalking	
4	Massnahmen gegen Stalking im Ausland	11
4.1	Gesetzgebung zu Stalking	
4.2	Koordinations- und Kooperationsstrukturen	
4.3	Opferunterstützung	
4.4	Inverantwortungnahme, Beratung und Therapie von Stalkenden	
4.5	Bedrohungsmanagement und Risikoeinschätzung Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen	
4.6 4.7	Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen	
4.8	Massnahmen bei Cyberstalking bzw. Stalking mit technischen Mitteln	
5	Rechtslage und Massnahmen gegen Stalking in der Schweiz	
5.1	Rechtslage	
5.2	Koordinations- und Kooperationsstrukturen	
5.3	Opferunterstützung	
5.4	Die besondere Problematik der Betroffenheit von Kindern bei Stalking	15
5.5	Inverantwortungnahme, Beratung und Therapie von Stalkenden	15
5.6	Bedrohungsmanagement und Risikoeinschätzung	
5.7	Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen	
5.8	Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit	
5.9	Massnahmen bei Cyberstalking bzw. Stalking mit technischen Mitteln	
6 _	Empfehlungen des Forschungsberichts	16
7	Die Haltung des Bundesrates und laufende Arbeiten auf Bundesebene	19
7 1		
7.1 7.2	Allgemeine EinschätzungLaufende Arbeiten auf Bundesebene	
7.2 7.3	Finanzielle Auswirkungen	
R	Literatur- und Materialienverzeichnis	23

9	Anhang	24
	: Wortlaut des Postulats	
•	2: Zusammensetzung der Begleitgruppe	
•	3: Liste der parlamentarischen Vorstösse mit Bezug zu Stalking	
_	1: Übersicht über die laufenden Arbeiten des Bundes	
_	5: Einführung strafrechtlicher Stalking-Bestimmungen auf internationaler Ebene	

Abkürzungsverzeichnis

BAG Bundesamt für Gesundheit

BJ Bundesamt für Justiz

BSV Bundesamt für Sozialversicherungen

BWIS Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

EBG Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann

EDI Eidgenössisches Departement des Innern

fedpol Bundesamt für Polizei

FFA Fachstelle Forensic Assessment und Risk Management (Klinik für Forensische

Psychiatrie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich)

GIG Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz)

IAHG Interdepartementale Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt

KESB Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde

KKJPD Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

KOBIK Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOKES Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz

MARAC Multi-Agency-Risk-Assessment-Conferences

OHG Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)
OHV Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung)

SAM Stalking Assessment Management

SKHG Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt

SKP Schweizerische Kriminalprävention

SODK Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren

SRP Stalking Risk Profile

StGB Strafgesetzbuch

StPO Strafprozessordnung

SVK-OHG Schweizerische Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz

ZGB Zivilgesetzbuch

1 Ausgangslage

1.1 Auftrag und Vorgehen

In ihrem Postulat «Bekämpfung von Stalking in der Schweiz verbessern» vom 11. Dezember 2014 (Po. 14.4204) stellte Nationalrätin Yvonne Feri folgende Forderungen:

«Der Bundesrat wird beauftragt,

- 1. in einem Bericht erfolgreiche nationale und internationale Massnahmen im Kampf gegen Stalking zusammenzustellen sowie
- 2. basierend darauf im Bericht aufzuzeigen, wie eine nationale Strategie zur Eindämmung von Stalking in der Schweiz aussehen müsste und wie diese in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Akteuren umzusetzen wäre.»

Der Bundesrat hielt in seiner Stellungnahme vom 11. Februar 2015 – wie auch schon in seiner Antwort auf die Motion Fiala vom 29. November 2013 (13.3742 «Stalking-Thema nicht auf die lange Bank schieben») – fest, dass «die Probleme rund um das Thema Stalking vom geltenden Recht nicht oder nur unbefriedigend gelöst werden». Er geht mit dem Anliegen des Postulats einig, dass es neben gesetzgeberischen Verbesserungen weitere Massnahmen braucht, um die Opfer von Stalking zu schützen und die Tatpersonen in Verantwortung zu nehmen. Der Bundesrat erklärte sich daher bereit, eine Übersicht zu erfolgreichen nationalen und internationalen Massnahmen zu erstellen. Er verwies gleichzeitig darauf, dass die Kompetenz zur Prävention und Bekämpfung bei den Kantonen liegt und es angesichts der laufenden gesetzgeberischen Arbeiten auf Bundesebene¹ verfrüht sei, Massnahmen vorzuschlagen. Im Sinne des Antrages des Bundesrates nahm der Nationalrat am 20. März 2015 den ersten Teil des Postulats (Bericht) an und lehnte den zweiten Teil (nationale Strategie) ab. Mit der Erstellung des Berichts wurde das Eidgenössische Departement des Inneren EDI bzw. das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG beauftragt.

Das EBG setzte eine Begleitgruppe aus mit der Thematik befassten Bundesstellen (Bundesamt für Justiz BJ / Fachbereiche Zivilrecht und Zivilprozessrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht, Bundesamt für Polizei fedpol / Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBIK, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV / Bereich Kinder- und Jugendfragen) sowie Delegierten der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG, der kantonalen Opferhilfeberatungsstellen und der Fachstelle Stalking-Beratung des Amts für Erwachsenen- und Kindesschutz der Stadt Bern ein.

Im November 2015 wurde ein Mandat für einen Forschungsbericht öffentlich ausgeschrieben, der einen Überblick über erfolgreiche Massnahmen im Kampf gegen Stalking im In- und Ausland geben und im Sinne von Best Practice-Beispielen die konkrete Wirkungsweise erfolgreicher Massnahmen dokumentieren sollte. Acht Offerten wurden eingereicht und geprüft. In Absprache mit der Begleitgruppe beauftragte das EBG das «Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS» mit der Ausarbeitung des Forschungsberichts, der Ende März 2017 fertig gestellt wurde.²

Die Erarbeitung des vorliegenden Bundesratsberichts erfolgte in Koordination mit den obgenannten Bundesstellen.

1.2 Ziele des Bundesrats

In seinen am 2. November 2016 beschlossenen Jahreszielen für 2017 hält der Bundesrat unter Ziel 6 des Eidgenössischen Departements des Innern fest: Der Bericht «Bekämpfung von Stalking in der Schweiz verbessern» (in Erfüllung des Po. Feri 14.4204) ist verabschiedet.³ Mit der Verabschiedung des vorliegenden Berichts ist dieses Ziel erfüllt.

1.3 Aufbau des Bundesratsberichts

Zunächst werden in den Kapiteln 2 bis 6 die Ergebnisse des Forschungsberichts vorgestellt: Nach einem Überblick über Definitionen und Merkmale von Stalking werden Ziele, Fokus und Methodik des Forschungsberichts (Kap. 2) sowie die wichtigsten Erkenntnisse zu Ausmass, Formen und Folgen von

Vgl. Bundesrat (2017c)

² Egger et al. (2017)

³ Bundeskanzlei (2017), S. 12

Stalking (Kap. 3) dargestellt. Kapitel 4 fasst die Ergebnisse der Untersuchungen zu Massnahmen gegen Stalking in den ausgewählten Ländern zusammen und Kapitel 5 stellt die Rechtslage und Massnahmen in der Schweiz vor. Daran schliessen die Empfehlungen des Forschungsberichts an (Kap. 6). Schliesslich informiert Kapitel 7 über die Haltung des Bundesrats und die laufenden Arbeiten auf Bundesebene.

Der vorliegende Bericht beschränkt sich auf die Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse aus dem Forschungsbericht und verweist für eingehendere Darstellungen auf die entsprechenden Kapitel.

2 Ausgangspunkt, Ziele und Methodik des Forschungsberichts

2.1 Definitionen und Merkmale von Stalking

Bis heute gibt es weder in der Wissenschaft noch im Recht eine allgemeingültige Definition von Stalking. Der Begriff Stalking umfasst ein sehr breites Spektrum von Handlungen, die von der wiederholten, wenig bedrohlichen, aber lästigen Kontaktsuche (Anrufe, Nachrichten, Treffen) über Einschüchterung und Ehrverletzungen (Drohung, Eigentum beschädigen, beleidigende Informationen verbreiten) bis zu Zwang, lebensbedrohlicher Gewalt und Tötung reichen.

Aus der internationalen Literatur werden im Forschungsbericht die konstituierenden Merkmale und die Definition von Stalking abgeleitet. Als konstituierende Merkmale können festgehalten werden:

Stalking-Handlungen

- sind wiederholter und andauernder Natur,
- gehen von einer bestimmten Person aus,
- zielen auf eine bestimmte Person ab,
- werden vom Opfer als unerwünscht oder grenzverletzend wahrgenommen,
- lösen beim Opfer Angst oder Besorgnis aus,
- bedrohen oder beeinträchtigen das Opfer auf psychischer, k\u00f6rperlicher und/oder sozialer Ebene.

Im Forschungsbericht wird folgende Definition verwendet:

«Stalking meint alle Formen von unterschiedlich motivierter, wiederholter und fortgesetzter Nachstellung, Belästigung oder Bedrohung in den verschiedensten Beziehungskonstellationen, die vom Opfer als unerwünscht oder grenzverletzend wahrgenommen werden, bei diesem Angst oder Besorgnis auslösen und das Opfer auf psychischer, körperlicher und/oder sozialer Ebene bedrohen oder beeinträchtigen.» (Forschungsbericht, Kap. 2.1, S. 6)

Eine neuere und zunehmend bedeutsame Form von Stalking ist das sogenannte Cyberstalking, bei dem neue Informations- und Kommunikationstechnologien zum Einsatz kommen (Kontaktaufnahme über elektronische Medien und soziale Netzwerke, Verbreitung unerwünschter Inhalte über das Opfer, Missbrauch der digitalen Identität des Opfers usw.).

2.2 Ziel und Fokus

Um einen breiten Überblick über Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking im In- und Ausland zu geben und erprobte und erfolgreiche Praxismodelle darzustellen, fasst der Forschungsbericht Stalking weit. Er bezieht sowohl strafrechtlich relevantes wie auch strafrechtlich nicht erfasstes Stalking ein und behandelt Stalking im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt (insbesondere in Trennungssituationen und durch Ex-Partner/innen) sowie in anderen Konstellationen (z.B. durch Personen aus dem persönlichen, nachbarschaftlichen oder beruflichen Umfeld, von exponierten Berufsgruppen usw.). Er untersucht Massnahmen, die bei den Opfern und solche, die bei den Tatpersonen ansetzen, sowie Massnahmen im Bereich der Koordination und Kooperation, des Bedrohungsmanagements und der Risikoanalyse sowie der Information und Sensibilisierung von Fachleuten und der Öffentlichkeit.

Nicht im Zentrum des Forschungsberichts stehen die gesetzlichen Rahmenbedingungen, da diese durch die gleichzeitig laufenden Rechtsetzungsverfahren des Bundesamtes für Justiz behandelt werden.⁴ Analysiert wurden gesetzgeberische Massnahmen in den Kantonen, die spezifisch auf die

-

Vgl. Bundesrat (2017c)

Bekämpfung von Stalking ausgerichtet sind. Kinder und Jugendliche als Tatpersonen und Opfer von Stalking stehen ebenfalls nicht im Fokus des Forschungsberichts, werden jedoch als Mitbetroffene von Stalking zwischen Erwachsenen einbezogen.

2.3 Methodik

In einer **Literatur- und Dokumentenanalyse** sichteten die Forscherinnen die vorhandenen Prävalenzstudien zu Stalking und werteten Fach- und Forschungsliteratur im Hinblick auf Definitionen, Erscheinungsformen und Folgen von Stalking sowie mögliche Handlungsansätze zur Bekämpfung von Stalking aus.

Zur Analyse der **Situation in den Kantonen** wurden die für die Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking verantwortlichen kantonalen Stellen über die Mitglieder der KKJPD sowie die kantonalen Opferhilfestellen nach OHG über die SODK / SVK-OHG schriftlich befragt. Beantwortet wurde die Umfrage von 25 der 26 kantonalen Stellen und von 28 der 44 Opferhilfestellen aus 24 Kantonen.

Für die Untersuchung der **Situation im Ausland** wurden Länder mit spezifischen, dokumentierten Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking ausgewählt (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Italien, Kanada/Quebec, Niederlande, Österreich, USA und das Vereinigte Königreich) und gezielte Literatur- und Internetrecherchen durchgeführt.

Basierend auf den Resultaten der Situationsanalyse im In- und Ausland wurden ausgewählte **Massnahmen mit Pioniercharakter** aus den Kantonen aufgrund von Dokumenten und Gesprächen mit geeigneten Auskunftspersonen vertieft. Dokumentiert wurden auch beispielhafte Massnahmen aus dem Ausland.

Schliesslich führten die Forscherinnen mit verschiedenen **Expertinnen und Experten** Interviews zur Exploration und zur Validierung der Ergebnisse durch.

3 Ausmass, Formen und Folgen von Stalking

Die folgende Darstellung der Verbreitung und der Auswirkungen von Stalking basiert auf ausländischen Forschungsarbeiten. In der Schweiz ist Stalking bisher noch wenig erforscht. Insbesondere gibt es für die Schweiz keine repräsentativen Untersuchungen zu Stalking.

3.1 Zahlen zum Ausmass

In der Schweiz gibt es keine repräsentativen Untersuchungen zur Verbreitung von Stalking. Die Ergebnisse von internationalen Studien variieren stark. In Kriminalitätsstatistiken ist von einer Unterschätzung des Phänomens auszugehen, da in gravierenden Stalking-Fällen Verurteilungen für andere Delikte erfolgen. So zeigen Untersuchungen zu Tötungsdelikten bei Frauen durch ihre Ex-Partner, dass viele der Opfer zuvor gestalkt worden waren. Totzdem lässt sich festhalten, dass etwa 15–18 Prozent der Frauen und 4–6 Prozent der Männer in ihrem Leben schon einmal Stalking in irgendeiner Form erlebt haben. Fasst man Stalking enger – nur Verhalten mit einer bestimmten Frequenz und über längere Dauer, das beim Opfer Angst vor schwerer Gewalt auslöst – dann liegt die Prävalenzrate bei rund 8 Prozent bei den Frauen und 2 Prozent bei den Männern.

3.2 Die Stalkenden und ihre Motive

Während bei den Stalking-Opfern Frauen stärker vertreten sind als Männer, ist es bei den Stalkenden umgekehrt. Der Anteil männlicher Täter variiert in den Forschungsergebnissen zwischen 63 und 85 Prozent. Frauen werden vorwiegend von Männern gestalkt, Männer etwa zu gleichen Teilen von Frauen und Männern.

Stalker und Stalkerinnen sind den Opfern meist persönlich bekannt. Ein grosser Teil der Stalkingvorfälle (30–50%) geht von **Ex-Partnern und Ex-Partnerinnen** aus. Tatpersonen können

Council of Europe, Parliamentary Assembly, Committee on Equality and Non-Discrimination (2013): Stalking - Report, Doc. 13336, 15 October 2013, Rapporteur: Gisela Wurm.

Dressing Harald/Whittaker Konrad/Bumb Malte (2015): Einleitung: Stalking - Forschungsstand und rechtliche Möglichkeiten in Deutschland, in: MacKenzie Rachel D., Troy E. McEwan, Michele T. Pathé, David V. James, James R.P. Oglof and Paul E. Mullen (2015): Stalking. Ein Leitfaden zur Risikobewertung von Stalkern - das «Stalking Risk Profile», 11-24; McFarlane Judith, Jacquelyn C. Campbell and Kathy Watson (2002): Intimate Partner Stalking and Femicide: Urgent Implications for Women's Safety, Behav Sci Law 20, 51-68, DOI 10.1002./bsl.477.

aber auch aus dem beruflichen, familiären oder nachbarlichen Umfeld stammen oder flüchtige Bekannte sein. Seltener ist Stalking durch Unbekannte.

Die Motive der Stalkenden lassen sich grob zwei Kategorien zuordnen: **Beziehungssuche** (Liebe, Zuwendung und/oder Versöhnung) oder **Rachesuche** (nach Kränkung, aus Eifersucht, zur Ausübung von Kontrolle und Macht über die Opfer). In selteneren Fällen leiden die Tatpersonen unter einer psychischen Störung. Stalker und Stalkerinnen sind oft Wiederholungstäter bzw. -täterinnen (bis zu 50 Prozent der Fälle).

3.3 Die Betroffenen und die Folgen von Stalking

Grundsätzlich können Frauen und Männer aller Altersstufen und Schichten von Stalking betroffen werden. Frauen haben wie erwähnt ein höheres Risiko, aber auch junge Menschen, öffentliche Personen sowie Berufsgruppen mit engem Kontakt zu anderen Menschen (Ärztinnen, Psychologen, Rechtsanwältinnen, Lehrer, Journalistinnen). Oft erfolgt Stalking in oder nach Trennungssituationen, wodurch auch Kinder von Stalking mitbetroffen sind.

Je nach Dauer und Schweregrad des Stalkings können Opfer unter psychischen (posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, generalisierte Angststörungen und psychosomatische Krankheiten) und/oder physischen Folgen des Stalkings leiden und in ihrer beruflichen und sozialen Entwicklung (Arbeitsplatzverlust, Umzug, sozialer Rückzug) eingeschränkt sein. Haben Stalking-Opfer Kinder, können diese für die Interessen der Stalkenden instrumentalisiert werden. Auch wenn dies nicht passiert, leiden die Kinder unter den emotionalen Belastungen des gestalkten Elternteils; sie können mit Ängsten reagieren und in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden.

4 Massnahmen gegen Stalking im Ausland

Erfolgreiche Massnahmen gegen Stalking müssen gemäss aktuellem Forschungsstand auf verschiedenen Ebenen ansetzen: Bei der Gesetzgebung, bei der Zusammenarbeit von involvierten Stellen, der Hilfe für Opfer und der Arbeit mit Tätern und Täterinnen, bei Bedrohungsmanagement und Risikoeinschätzung sowie bei Information und Ausbildung von Fachleuten und Aufklärung der Öffentlichkeit.

4.1 Gesetzgebung zu Stalking

Seit den 1990er-Jahren haben zahlreiche westliche Länder Bestimmungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Stalking eingeführt, zum Teil in eigenen **Anti-Stalking-Gesetzen**, meist aber in Form eines oder mehrerer Artikel im Strafgesetzbuch (vgl. Übersicht im Anhang 5). Daneben verfügen die meisten Staaten über zivilrechtliche Instrumente zum Schutz vor Stalking. Die Bedeutung und Wirksamkeit von spezifischen **strafrechtlichen Stalking-Bestimmungen** wird in der Literatur teilweise kontrovers diskutiert. Die Recherche zu bestehenden Massnahmen auf internationaler Ebene legt gemäss Forschungsbericht nahe, dass ein spezifischer Straftatbestand – unabhängig von seiner Justiziabilität und neben seiner symbolischen Wirkung – vielfach als Referenzpunkt und Grundlage für die Entwicklung und Bereitstellung von spezifischen Massnahmen und Angeboten zur Unterstützung von Stalking-Opfern und zur Inverantwortungnahme von stalkenden Personen dient (vgl. Forschungsbericht, Kap. 4.3, S. 21).

4.2 Koordinations- und Kooperationsstrukturen

Öffentliche oder nichtstaatliche Fachstellen oder **Kompetenzzentren** für Stalking gibt es auf nationaler Ebene etwa in den USA, in Dänemark und Italien. Ihre Aufgaben reichen von der Forschung, der Dokumentation von Gesetzgebung und Massnahmen über die Entwicklung von Konzepten zur Bekämpfung von Stalking, die Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen bis zur Information der Öffentlichkeit (vgl. Forschungsbericht, Kap. 5.2, S. 24 ff.). Verschiedene Länder (etwa Kanada, Grossbritannien, Deutschland) haben **spezialisierte Strukturen bei den Strafverfolgungsbehörden** eingerichtet, welche z.B. die Fallführung übernehmen und für Informationsaustausch und ein koordiniertes Vorgehen sorgen. Zum Teil werden bei Kooperationsmodellen auch Opferberatungsstellen, Programme für Stalkende, forensischpsychiatrische Dienste und weitere Stellen einbezogen.

4.3 Opferunterstützung

Verschiedene Länder bieten – meist eingebettet in die etablierten Opferhilfestrukturen – spezifische **Stalking-Beratungen** an, die nebst psychosozialer Unterstützung auch Empfehlungen bezüglich Sicherheitsmassnahmen, Gefährdungseinschätzungen, rechtliche Beratung sowie Information und Unterstützung nach Betretungsverbot, Anzeige oder Verhaftung des Stalkers bzw. der Stalkerin umfassen. Dazu kommen spezifische therapeutische Programme, Leitfäden für die Arbeit mit Opfern sowie in mehreren Ländern nationale Helplines für die niederschwellige Erstberatung und Information der Opfer (vgl. Forschungsbericht, Kap. 6.2, S. 37 ff.).

4.4 Inverantwortungnahme, Beratung und Therapie von Stalkenden

Wie Erfahrungen im Ausland zeigen, ist eine frühzeitige **Ansprache** der Stalkenden – neben Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Rahmen der normalen Polizeiarbeit – wichtig und reicht in vielen Fällen bereits aus, um das Stalking zu stoppen. Sie kann als präventiv-polizeiliche Massnahme, als Teil der Opferberatung oder im Nachgang von polizeilichen Interventionen erfolgen (vgl. Forschungsbericht, Kap. 8.2, S. 44 ff.). In spezialisierten **Beratungsstellen** werden Stalkende darin unterstützt, sich mit ihrem Stalking-Verhalten auseinanderzusetzen und dieses zu beenden. In Ländern mit spezifischen Strafnormen gegen Stalking können solche Beratungen und Lernprogramme im Rahmen der Bewährungshilfe stattfinden. Psychiatrisch auffällige Personen und besonders aggressive oder gefährliche Stalkende erfordern spezifische **therapeutische Programme**, wie sie etwa in Australien entwickelt wurden und teilweise auch in Europa angewendet werden. In Deutschland gibt es zudem ein spezielles Trainingsprogramm zur Beendigung von Trennungsstalking.

4.5 Bedrohungsmanagement und Risikoeinschätzung

Beim Bedrohungsmanagement geht es um die fachübergreifende Zusammenarbeit zum Erkennen, Einschätzen und allenfalls Entschärfen von Gefährdungen. Im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Trennungsgewalt und Stalking hat sich in England und Wales das MARAC-Modell (Multi-Agency-Risk-Assessment-Conferences) etabliert, das auch in Deutschland und Österreich zur Anwendung kommt (vgl. Forschungsbericht, Kap. 9.2, S. 59 ff.). In überinstitutionellen **Fallkonferenzen für Hochrisikofälle** werden zwischen den beteiligten Institutionen Informationen ausgetauscht und Schutzmassnahmen vorbereitet. In einigen Ländern gibt es spezialisierte Einrichtungen für die forensisch-psychiatrische Beurteilung von Stalkenden (vgl. Forschungsbericht, Kap. 9.2, S. 61).

Für die Risikoeinschätzung von Personen, welche stalken, erwiesen sich die vorhandenen Instrumente zum Risiko-Assessment etwa bei häuslicher Gewalt als unzureichend. Daher wurden spezifische Instrumente für Stalking entwickelt, so etwa in Kanada die Guidelines for **Stalking Assessment and Management** (SAM), die Fachleute aus Polizei, Justiz, Gesundheitswesen usw. dabei unterstützen, systematisch die relevanten Informationen zu sammeln und darauf basierend fundierte Risikoeinschätzung und Entscheide fürs Fallmanagement zu treffen. Aus Australien stammt das **Stalking Risk Profile** (SRP), das medizinisch-therapeutischen Fachpersonen mit klinischer Erfahrung hilft, das Gewaltrisiko und die Wahrscheinlichkeit fortgesetzten Stalkingverhaltens einzuschätzen und Strategien sowie Therapieziele zu erarbeiten (vgl. Forschungsbericht, Kap. 10.1, S. 63 und 10.2, S. 63 f.).

4.6 Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

Im Ausland wurden im Zusammenhang mit der Einführung straf- oder zivilrechtlicher Bestimmungen die Information, Sensibilisierung und Schulung von Fachpersonen verstärkt. Die erwähnten Kompetenzzentren (siehe oben Kap. 4.2), aber auch Träger von Beratungsangeboten, Nichtregierungsorganisationen oder Universitätsinstitute übernehmen diese Aufgabe. Sie veröffentlichen Richtlinien, Konzepte und Empfehlungen, veranstalten Kongresse und Tagungen und bieten gezielte Schulungen und ganze Ausbildungsgänge zu Stalking und Bedrohungsmanagement an (vgl. Forschungsbericht, Kap. 12.2, S. 70 f.).

4.7 Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

In den USA und in Grossbritannien werden seit einiger Zeit regelmässige Informationskampagnen zu Stalking durchgeführt. Eine wichtige Rolle spielen dabei die nationalen Fachstellen (siehe oben Kap. 4.2). Ziel der Aufklärung der Öffentlichkeit ist es insbesondere, falsche Vorstellungen über Stalking («betrifft Prominente», «ist harmlos») zu beseitigen und Betroffenen aufzuzeigen, wie sie sich am besten verhalten und wo sie Unterstützung bekommen können. Das fördert eine frühzeitige

Intervention und erhöht die Chancen, dass das Stalking gestoppt werden kann (vgl. Forschungsbericht, Kap. 13.2, S. 73 f.).

4.8 Massnahmen bei Cyberstalking bzw. Stalking mit technischen Mitteln

Cyber-Stalking, d.h. Stalking mit den Mitteln neuer Kommunikations- (und Überwachungs-) technologien, kommt meist zusammen mit andern Stalking-Handlungen vor und unterscheidet sich nicht grundlegend von Offline-Stalking. Seine Bekämpfung wird jedoch dadurch erschwert, dass es hier neben Stalking auch um Cyberkriminalität und um die Verletzung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes im Internet geht. Weil das Phänomen relativ neu, komplex und in ständigem Wandel begriffen ist, gibt es auch international erst wenige Massnahmen dagegen. Sie betreffen insbesondere die Rechtsetzung (Ergänzung der Stalking-Artikel mit Bestimmungen zum Online-Stalking), den Kompetenzaufbau bei Strafverfolgungsbehörden und Beratungsstellen sowie die Beratung und Unterstützung von Opfern über Informationsplattformen im Internet (vgl. Forschungsbericht, Kap. 11.2, S. 66 ff.).

5 Rechtslage und Massnahmen gegen Stalking in der Schweiz

5.1 Rechtslage

Das **Strafgesetzbuch** (StGB) kennt keinen eigenen Straftatbestand gegen Stalking. Im Zusammenhang mit Stalking oft vorkommende Handlungen sind nach geltendem Recht strafbar (z.B. Körperverletzungen, Sachbeschädigung, Ehrverletzungen, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Drohung, Nötigung und Hausfriedensbruch; vgl. Forschungsbericht, Kap. 4.1, S. 17). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Nötigung sind bei Stalking die einzelnen Tathandlungen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu würdigen.⁷ Strafrechtlich nicht erfasst ist einzig das sogenannte «weiche Stalking», bei dem eine stalkende Person beispielsweise immer wieder die physische Nähe des Opfers sucht, dieses aber nie erkennbar bedrängt.

In der Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen hat sich der Bundesrat zur Frage nach einem spezifischen Straftatbestand gegen Stalking geäussert und eine Prüfung der Vor- und Nachteile eines solchen Straftatbestandes vorgenommen. Der Bundesrat kommt im Lichte der im Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und der laufenden Arbeiten und Entwicklungen auf Bundes- und Kantonsebene zum Schluss, von der Einführung eines spezifischen Straftatbestandes gegen Stalking abzusehen. Er ist der Ansicht, dass den Betroffenen mit einer elektronischen Überwachung nach Artikel 28c E-ZGB besser und direkter geholfen werden kann als mit einem spezifischen Straftatbestand. Die Einführung eines solchen Tatbestandes erachtet er aus verschiedenen Gründen als problematisch.⁸

Die **Strafprozessordnung** (StPO) enthält Instrumente, die auch bei Stalking-Fällen zur Anwendung gelangen können. So ist die vorläufige Festnahme der beschuldigten Person gemäss Art. 217 ff. StPO bzw. Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gemäss Art. 220 ff. StPO denkbar.

Gestützt auf Art. 28*b* des **Zivilgesetzbuches** (ZGB) zum Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen (Stalking) kann eine Person, die über längere Zeit verfolgt und belästigt wird, verschiedene Unterlassungsansprüche wie Annäherungs-, Rayon- und Kontaktaufnahmeverbot geltend machen. Bei Trennungsstalking können Eheschutzmassnahmen (Art. 172 ff. ZGB) und vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens (Art. 271 ZPO) geprüft werden. Für psychisch kranke Stalker und Stalkerinnen kann unter Umständen eine fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) angeordnet werden (vgl. Forschungsbericht, Kap. 4.1, S. 17).

Gemäss **Opferhilfegesetz** (OHG) haben Opfer von Straftaten, die durch diese in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, Anspruch auf Unterstützung, insbesondere in Form von Beratung und der Finanzierung von angemessenen Hilfsmassnahmen. Dies gilt auch für Opfer von strafrechtlich relevantem Stalking. Stalking-Opfer, die nicht Opfer im Sinne des OHG sind, können sich ebenfalls für eine Beratung an die Opferhilfestellen wenden, haben jedoch keinen Anspruch auf eine über die Erstberatung und Triage hinausgehende juristische, psychologische oder sonstige Unterstützung (vgl. Forschungsbericht, Kap. 4.1, S. 18).

Vgl. BGE 141 IV 437 und BGE 129 IV 262

⁸ Vgl. Bundesrat (2017c), Ziff. 3.3.6.

Gemäss dem neuen Art. 23 Abs. 3^{bis} des **Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit** (BWIS)⁹ können Gefährder und Gefährderinnen von Personen, die nach BWIS unter dem Schutz des Bundes stehen,¹⁰ von der für den Schutz zuständigen Behörde aufgesucht, auf ihr Verhalten angesprochen und auf die Folgen allfälliger Straftaten hingewiesen werden. Dies kommt bei Stalking in Betracht, wenn damit Drohungen und eine Gefährdung der Opfer verbunden sind.

Verschiedene **Kantone** haben gesetzgeberische Massnahmen umgesetzt, die zum besseren Schutz von Stalking-Opfern und der Inverantwortungnahme der Tatpersonen beitragen (z.B. AR, SZ, UR und ZH). In einem Teil dieser Kantone können polizeiliche Schutzmassnahmen bei Stalking unabhängig von der Art der Beziehung zwischen gestalkter und stalkender Person angeordnet werden (z.B. AR und UR). In anderen Kantonen beschränkt sich der Geltungsbereich auf Stalking im Rahmen häuslicher Gewalt (SO, SZ und ZH). Die Kantone SO und ZH haben zudem die Handlungsmöglichkeiten der Polizei im Bereich Gewaltprävention und Gewaltschutz erweitert («vorausschauende Polizeiarbeit»). Die präventiv-polizeiliche Ansprache von Gefährdern und Gefährderinnen, bspw. im Rahmen des kantonalen Bedrohungsmanagements (siehe unten Kap. 5.6), erweist sich bei Stalking häufig als wirksam (vgl. Forschungsbericht, Kap. 4.1, S. 19).

5.2 Koordinations- und Kooperationsstrukturen

In der Schweiz gibt es auf den unterschiedlichen Ebenen Fachstellen, Netzwerke, Koordinations- und Kooperationsstrukturen, die sich im Bereich häusliche Gewalt oder Gewaltprävention auf strategischer Ebene um die Förderung und Koordination von Massnahmen kümmern (vgl. Forschungsbericht, Kap. 5.1, S. 22 ff.).

Auf nationaler **Ebene** sind dies vor allem der Fachbereich Häusliche Gewalt im EBG, die vom EBG geleitete ständige interdepartementale Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (IAHG), die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt SKHG, die von der KKJPD getragene Schweizerische Kriminalprävention (SKP), die SODK (Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz Opferhilfe SVK-OHG) sowie die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES. Eine gezielte Auseinandersetzung mit dem Thema Stalking fand jedoch erst teilweise statt.

In **Kantonen** und Städten gibt es teilweise Strukturen und Ansätze zum koordinierten, institutions- und fachübergreifenden Vorgehen gegen Gewalt im Einzelfall (Interventionsstellen, polizeiliche Fachstellen, Runde Tische). ¹¹ Entsprechende Kooperationsmodelle kennt man in diversen Kantonen seit Längerem im Bereich häusliche Gewalt, dazu kommen nun Modelle im Rahmen eines kantonsweiten, umfassenden Bedrohungsmanagements. ¹² Für eine wirksame Bekämpfung von Stalking scheint entscheidend, dass solche Strukturen Stalking als spezifische Form von Trennungsgewalt bzw. von Bedrohung mit einbeziehen.

Was in der Schweiz noch fehlt, sind zentrale Stellen, welche das Wissen zu Stalking bündeln und den Wissens- und Kompetenzaufbau der Akteure (Strafverfolgungsbehörden, KESB, Beratungsstellen usw.) im Umgang mit Stalking fördern.

5.3 Opferunterstützung

Die in allen Kantonen vorhandenen **Opferhilfestellen nach OHG**¹³ stehen auch Stalking-Opfern zur Verfügung (vgl. Forschungsbericht, Kap. 6.1, S. 31 ff.). Die Opferhilfestellen verfügen meist über keine spezifischen Beratungskonzepte für Stalking. Einzelne verwenden in der Beratung von Stalking-Opfern jedoch spezifische Arbeitsinstrumente (Gesprächsabläufe, Merkblätter, Instrumente zur Gefährlichkeitseinschätzung).

Personen, die von Stalking im Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt betroffen sind, können sich an die **Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Opfer von häuslicher Gewalt** (Fachstellen, Frauenhäuser usw.) wenden, die in den meisten Kantonen vorhanden sind.

BBI **2014** 2105; diese Bestimmung trat am 1. September 2017 in Kraft.

Mitglieder des eidgenössischen Parlaments, des Bundesrates, des Bundesgerichts, weitere Magistratspersonen und besonders gefährdete Bedienstete des Bundes

Vgl. die Übersicht «Kantonale Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen h\u00e4usliche Gewalt der Schweiz» unter www.ebg.admin.ch. > Themen > H\u00e4usliche Gewalt > Koordination und Vernetzung

¹² Vgl. Bundesrat (2017b)

¹³ Vgl. www.opferhilfe-schweiz.ch

In der Stadt Bern existiert seit 2010 eine Beratungsstelle, die sich auf die niederschwellige Beratung von Stalking-Opfern spezialisiert hat.¹⁴ Sie berät kostenlos, auf Wunsch auch anonym (per Telefon oder Mail), erstellt eine umfassende Fallanalyse und Risikoeinschätzung und zeigt den Betroffenen Handlungsmöglichkeiten und Schutzmassnahmen auf (vgl. Forschungsbericht, Kap. 6.1, S. 34 f.)

5.4 Die besondere Problematik der Betroffenheit von Kindern bei Stalking

Kinder können in diversen Konstellationen von Stalking direkt betroffen sein, z.B. indem sie von Stalkenden als Informantinnen und Nachrichtenübermittler missbraucht werden oder indem mit ihrer Entführung gedroht wird. Oft leiden sie darunter, etwa wenn der gestalkte Elternteil mit Belastungssymptomen, Ängsten, sozialem Rückzug usw. reagiert (vgl. Forschungsbericht, Kap. 7.1, S. 40 ff.). Besonders problematisch ist das Trennungsstalking, weil einerseits das Eskalationspotenzial gross ist, und andererseits das Vorhandensein von gemeinsamen Kindern das Einhalten der wichtigsten Anti-Stalking-Regeln (kein Kontakt, Ignorieren von Kontaktaufnahmen) erschwert oder verunmöglicht. Für eine Begrenzung und Beendigung des Stalkings braucht es in diesen Fällen eine enge Zusammenarbeit aller involvierten Stellen (u.a. Polizeibehörden, Gerichte, KESB, Anwältinnen und Anwälte, Jugendämter und Stalking-Beratungsstellen). Voraussetzung für diese Zusammenarbeit und für die Entwicklung guter Lösungen bezüglich Gerichtsterminen, Sorgeund Besuchsrecht usw. ist die Sensibilisierung und der Kompetenzaufbau bei den entsprechenden Fachleuten (siehe unten Kap. 5.7).

5.5 Inverantwortungnahme, Beratung und Therapie von Stalkenden

Als wirksame Massnahme hat sich in vielen Fällen im In- und Ausland die Normverdeutlichung mittels Ansprache der stalkenden Personen durch geeignete Fachpersonen und Instanzen erwiesen. Oft kann damit das Stalking bereits eingedämmt werden, so dass keine weitergehenden Interventionen nötig werden. In anderen Fällen sind nebst Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwendung weitergehende Beratungsangebote. Lernprogramme oder Therapieangebote für Stalkende erforderlich. Ansätze zur Normverdeutlichung sind in der Schweiz vorhanden, namentlich in Form der Ansprache der Gefährder und Gefährderinnen, wie sie in ersten Kantonen als präventivpolizeiliches Instrument eingeführt wurde und auch in Fällen von Stalking zum Zug kommt (wie bspw. SO und ZH). Weiter kennen einzelne Kantone (etwa BL, BS und GE) das Modell der proaktiven Ansprache von Gefährdern und Gefährderinnen nach einer polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt mit dem Ziel, diese im Sinne einer nachhaltigen Verhaltensänderung zu einer Beratung oder Therapie zu motivieren. In der Schweiz gibt es allerdings keine Strukturen und Massnahmen, die speziell auf die Beratung oder Therapie von Stalkenden ausgerichtet sind. Bei Stalking in Trennungssituationen oder Stalking der Ex-Partnerin oder des Ex-Partners kommen die in einzelnen Kantonen angebotenen Strukturen (Beratung, Lernprogramme gegen Gewalt in der Partnerschaft) in Frage. Für psychisch kranke Stalkende stehen die forensisch-psychiatrischen Einrichtungen zur Verfügung (vgl. Forschungsbericht, Kap. 8.1, S. 43 f. und 8.2, S. 44 ff.).

5.6 Bedrohungsmanagement und Risikoeinschätzung

Konzepte des Bedrohungsmanagements und Instrumente zur Abschätzung des Gewalt-, Eskalationsund Rückfallrisikos haben in den letzten Jahren auch in der Schweiz an Bedeutung gewonnen,
insbesondere auch im Bereich häusliche Gewalt und Trennungsgewalt. Unter der Federführung des
Bundesamts für Justiz (BJ) wurde aufgrund des Postulats Feri 13.3441 «Bedrohungsmanagement bei
häuslicher Gewalt» ein Bericht erarbeitet, der die kantonalen Praktiken zum Bedrohungsmanagement
anhand ausgewählter Beispiele darstellt und die wichtigsten Grundlagen des Bundesrechts,
insbesondere betreffend den Datenaustausch, aufzeigt. Wie der Bericht zeigt, verfügen einzelne
Kantone (wie z.B. SO und ZH) bereits über ein kantonales Bedrohungsmanagement, das Stalking
explizit einbezieht, oder sind daran, die entsprechenden Strukturen und Abläufe aufzubauen, wobei in
einigen Kantonen eine schrittweise Implementierung vorgesehen ist (häusliche Gewalt,
Verwaltungssicherheit, weitere Gewalt; Forschungsbericht, Kap. 9.1, S. 50 ff.).

Neben der Schaffung von spezialisierten Fachstellen in den Polizeikorps, der Vernetzung mit weiteren involvierten Stellen (Staatsanwaltschaften, KESB, Opferhilfestellen, forensisch-psychiatrische Dienste) kommen dabei auch die Ansprache von Gefährdern und Gefährderinnen (vgl. oben Kap. 5.5) sowie spezifische Instrumente zur Risikoeinschätzung zur Anwendung. Die im Ausland entwickelten stalkingspezifischen Instrumente (SAM und SRP) werden punktuell auch in der Schweiz (etwa in LU

¹⁴ Fachstelle Stalking-Beratung Stadt Bern www.bern.ch -> Themen -> Sicherheit -> Schutz-vor-gewalt -> Stalking

¹⁵ Bundesrat (2017b)

und NE) eingesetzt und unterstützen die Interventionsplanung (vgl. Forschungsbericht, Kap. 10.3, S. 64 f.).

5.7 Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen

Ein Bedarf an Information und Weiterbildung besteht bei allen Fachpersonen, die direkt oder indirekt mit Stalking befasst sind: Polizei und Staatsanwaltschaft, Kindes- und Erwachsenenschutz, Justiz, Opferhilfe, Psychologinnen und Therapeuten. Bisher erfolgt die Sensibilisierung und Schulung in der Schweiz hauptsächlich bei Fachpersonen der Polizei und der Opferhilfe über die Integration des Themas in die polizeiliche Grundausbildung, in die Fachausbildung Opferberatung sowie über interne Weiterbildungen, Informationen und Arbeitshilfen. Diese Schulungen sind jedoch nur zum Teil obligatorisch (vgl. Forschungsbericht, Kap. 12.1, S. 69 f.).

5.8 Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Da dem Verhalten der Opfer bei der Bekämpfung von Stalking grosse Bedeutung zukommt, ist eine breite Aufklärung der Öffentlichkeit über das Phänomen Stalking, über Verhaltensregeln und Unterstützungsangebote für Betroffene zentral (vgl. Forschungsbericht, Kap. 13.1, S. 72 f.).

Materialien (Merkblätter, Broschüren, Flyer) zur Information der Bevölkerung und von Fachpersonen über Stalking wurden vom Fachbereich Häusliche Gewalt im EBG, von der Schweizerischen Kriminalprävention SKP, von verschiedenen Opferhilfestellen und einzelnen Polizeidiensten erarbeitet und stehen im Netz zur Verfügung (vgl. Übersicht im Forschungsbericht, Kap. 13.1, S. 73).

Eine schweizweite Kampagne zu Stalking wurde bisher nicht durchgeführt. Auf lokaler Ebene fanden, initiiert von Opferhilfestellen, vereinzelt Medienkampagnen zur Aufklärung der Bevölkerung statt.

5.9 Massnahmen bei Cyberstalking bzw. Stalking mit technischen Mitteln

Stalking mit technischen Mitteln kommt oft zusammen mit anderen Stalkinghandlungen vor. Seine Bekämpfung erfordert aber spezielle Massnahmen, weil es zusätzlich die Bereiche Internetkriminalität sowie Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet tangiert. Obwohl Opferberatungsstellen auch in der Schweiz oft mit Cyberstalking konfrontiert sind, gibt es kaum Fachinformationen und keine Weiterbildungsmöglichkeiten. Im Bereich Prävention und Bekämpfung des Missbrauchs der Informations- und Kommunikationstechnologien allgemein sind die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität KOBIK, die Massnahmen des Jugendmedienschutzes und der Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu nennen. Ausserdem verfügen verschiedene Polizeikorps über Spezialistinnen und Spezialisten für Cyberkriminalität (vgl. Forschungsbericht, Kap. 11.2, S. 68).

In seinem zweiten Bericht zur rechtlichen Basis für Social Media¹⁶ kommt der Bundesrat zum Schluss, dass zusätzlich zur laufenden Revision des Datenschutzgesetzes und die Arbeiten zum Ausbau des Jugendmedienschutzes keine weitere gesetzliche Regulierung nötig ist. Wie bereits in seinem ersten Bericht von 2013¹⁷ sieht er die hauptsächlichen Schwierigkeiten im Bereich der Rechtsdurchsetzung und konstatiert einen Handlungsbedarf bei der Information und Sensibilisierung: Aus der Tatsache, dass die materielle Rechtslage bei Persönlichkeitsverletzungen, bei Cybermobbing und Cyberstalking klar ist, kann nicht gefolgert werden, dass dies den Nutzenden von Social-Media-Plattformen auch bekannt ist. Für das schulische und ausserschulische Umfeld bestehen bereits Gefässe, die in diese Richtung ausgebaut werden könnten.¹⁸

6 Empfehlungen des Forschungsberichts

Aus den Erkenntnissen der Forschung und ihren Untersuchungen über erfolgreiche Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking im In- und Ausland leiten die Forscherinnen folgende Empfehlungen für die Schweiz ab (vgl. Forschungsbericht, Kap. 15, S. 84 f.):

¹⁶ Bundesrat 2017a

¹⁷ Bundesrat 2013

So z.B. educa guides (<u>www.educa.ch</u> > Digitaler Bildungsraum > guides Schule und ICT) oder die Plattform «Jugend und Medien» (<u>www.jugendundmedien.ch</u>)

Rahmenbedingungen schaffen

- Polizeiliche Schutzmassnahmen wie Annäherungs-, Rayon- oder Kontaktverbote, wie sie in Polizeigesetzen und kantonalen Gewaltschutzgesetzen verankert sind, auf Stalking ausweiten, wie dies z.B. in den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden, Uri, Schwyz oder Zürich bereits erfolgt ist.
- Präventiv-polizeiliche Handlungsmöglichkeiten der Polizei erweitern, wie dies z.B. in den Kantonen Solothurn und Zürich bereits erfolgt ist.
- Vor- und Nachteile der Einführung einer strafrechtlichen Stalking-Bestimmung prüfen.

Kompetenzen aufbauen und Akteure vernetzen

- Wissen und Informationen zu Stalking an zentraler Stelle bündeln und Aktivitäten in den Bereichen Forschung, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen koordinieren. Prüfung von zentralen, kantonalen/regionalen oder bereichsweisen Lösungen (häusliche Gewalt, Cyber-Stalking etc.).
- Austausch zu Best-Practices im Umgang mit Stalking f\u00f6rdern (bspw. Beratungskonzepte bei Stalking, kantonale Interventionsstrategien bei Trennungsgewalt).
- Grundlagenwissen zur Problematik von Cyber-Stalking und der Bekämpfung von Cyber-Stalking schaffen und an zentraler Stelle bündeln.

Information, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen sicherstellen

- Bewusstsein aller Akteure des Interventions- und Hilfesystems bei (häuslicher) Gewalt für die spezifische Dynamik und die Risiken bei Stalking fördern und die Handlungskompetenz erweitern: Sensibilisierung, Schulung und Vermittlung Stalking-spezifischer Arbeitsinstrumente.
- Bewusstsein der Strafverfolgungsbehörden, der Opferberatung und der Akteure des kantonalen Bedrohungsmanagements für die verschiedenen Formen von Stalking (auch ausserhalb des Bereichs häuslicher Gewalt) fördern und deren Handlungskompetenz erweitern.
- Kompetenzaufbau bei Fachpersonen zum Umgang mit Cyber-Stalking durch Information und Weiterbildung.
- Stalking-Problematik bei der Bekämpfung von Internet-Kriminalität systematisch mitberücksichtigen.
- Standards der polizeilichen Ermittlungs- und Dokumentationspraxis sicherstellen, u.a. vor dem Hintergrund, dass die Stalking-Problematik oft nur in der Wiederholung sichtbar wird.

Opfer schützen und unterstützen

- Niederschwellige Information der Opfer über Verhaltensregeln und Handlungsmöglichkeiten: Webseiten der Opferhilfestellen und Polizei optimieren, Informationsmaterialien bereitstellen, spezifisch auch zu Handlungsmöglichkeiten und -strategien bei Cyber-Stalking.
- Opferberatung:
 - Geeignete, niederschwellige Beratung sicherstellen: Dazu sind keine neuen Strukturen erforderlich. Die Stalking-Beratung kann systematisch in die bestehenden Strukturen eingebettet werden resp. bestehende Strukturen können, wie im Falle der Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern geschehen, gezielt um diesen Bereich erweitert werden. Bestehende Opferhilfeangebote bekannt machen und niederschwellige Angebote, wie eine einheitliche Telefonnummer der Opferhilfe, explizit auch an Stalking-Opfer richten.
 - Systematischer Einbau des Fachwissens in die Beratungspraxis. Beratungsleitfaden, Arbeitsinstrumente erarbeiten oder bestehende adaptieren.

- Opfer von sogenannt «weichem» Stalking schützen:
 - Ausweitung des Präventionsauftrags der Polizei, wie dies z.B. in den Kantonen Solothurn oder Zürich bereits erfolgt ist.
 - Kompetente niederschwellige Erstberatung durch anerkannte Opferhilfeberatungsstellen sicherstellen. Coaching und Begleitung von Opfern, die nicht Opfer im Sinne des OHG sind, sicherstellen, wie dies z.B. in der Stadt Bern bereits erfolgt ist.
- Opfer von Ex-Partner/innen-Stalking l\u00e4ngerfristig sch\u00fctzen, wie dies z.B. in der Stadt Bern bereits erfolgt ist.
- Mitbetroffene Kinder: Sensibilisierung der relevanten Fachpersonen zur Problematik, insbesondere im Bereich des Umgangs- und Sorgerechts. Austausch zu Best-Practice f\u00f6rdern (z.B. im Zusammenhang mit Besuchsrechtsregelungen, Kindesschutzmassnahmen).

Nachhaltigen Opferschutz sicherstellen und Stalker/innen zur Verantwortung ziehen

- Frühzeitige Intervention ermöglichen: Ausweitung des Präventionsauftrags der Polizei, wie dies in einigen Kantonen (bspw. Solothurn und Zürich) bereits erfolgt ist.
- Normverdeutlichung durch polizeiliche Gefährder/innen-Ansprache: Ausweitung des Präventionsauftrags der Polizei, wie dies in einigen Kantonen (bspw. Solothurn und Zürich) bereits erfolgt ist.
- Pro-aktive Modelle zur Ansprache von Gefährder/innen nach polizeilichen Interventionen fördern, wie sie in einigen Kantonen bereits bestehen (bspw. Bern und Zürich).
- Täter/innen-Arbeit: Systematischer Einbau des Stalking-spezifischen Fachwissens in die Beratungspraxis der bestehenden Stellen.
- Koordiniertes, institutionen- und fachübergreifendes einzelfallbezogenes Vorgehen sicherstellen, wie dies in einigen Kantonen im Rahmen der Konzepte häusliche Gewalt oder Bedrohungsmanagement bereits erfolgt. Einbezug der Opferunterstützungseinrichtungen sicherstellen.

Breite Sensibilisierung der Öffentlichkeit

 Bewusstsein in der Bevölkerung für Stalking und seine Folgen sowie über die wichtigsten Anti-Stalking-Verhaltensregeln fördern durch geeignete regionale Kampagnen oder Medienarbeit.

Im Forschungsbericht werden die Praxismodelle aus dem In- und Ausland, die sich aufgrund der Erkenntnisse aus der Forschung für eine Weiterentwicklung und Verbreitung auf kantonaler Ebene eignen, detailliert dargestellt.

7 Die Haltung des Bundesrates und laufende Arbeiten auf Bundesebene

7.1 Allgemeine Einschätzung

Für die Schweiz liegen keine Zahlen zur Verbreitung des Phänomens Stalking in der Gesamtbevölkerung vor. Prävalenzstudien im Ausland haben gezeigt, dass gut 10 Prozent der Bevölkerung im Lauf ihres bisherigen Lebens mindestens einmal Stalking erlebt haben, rund 5 Prozent der Männer und ca. 15 bis 18 Prozent der Frauen. Für viele Betroffene bedeutet Stalking eine andauernde Stresssituation. Sie können je nach Dauer und Intensität der Stalkinghandlungen unter psychischen Störungen, Beeinträchtigungen der körperlichen Gesundheit und/oder sozialen Einschränkungen leiden. Das Miterleben von Stalking kann auch für deren Kinder negative Entwicklungsfolgen haben.

Auf der Grundlage des Forschungsberichts geht der Bundesrat davon aus, dass Stalking auch in unserem Land ein verbreitetes Problem ist – mit beträchtlichen Folgen, nicht nur für die direkt Betroffenen, sondern für die Gesellschaft als Ganze.

Als Rechtsstaat hat die Schweiz die Aufgabe, die körperliche und psychische Unversehrtheit der Menschen zu schützen. Gemäss dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),¹⁹ dessen Ratifikation die Bundesversammlung am 16. Juni 2017 beschlossen hat,²⁰ bildet Stalking eine der Gewaltformen, die es zu verhüten und zu bekämpfen gilt (Art. 34 Istanbul-Konvention). Das Übereinkommen tritt für die Schweiz voraussichtlich Anfang 2018 in Kraft.

Eine wirksame Prävention und Bekämpfung von Stalking muss, wie auch die Forschung zeigt, auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Dazu gehören namentlich die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die verstärkte überinstitutionelle Zusammenarbeit, die kompetente Beratung und Unterstützung der Opfer einschliesslich der mitbetroffenen Kinder, die Inverantwortungnahme der Tatpersonen wie auch die Sensibilisierung und Ausbildung von Fachleuten und die Aufklärung der Öffentlichkeit über das Phänomen und die Bekämpfung von Stalking.

In all diesen Bereichen sind in den letzten Jahren beim Bund wie auch bei den Kantonen erste Massnahmen ergriffen worden. Die Prävention und Bekämpfung von Stalking fällt hauptsächlich in den Kompetenzbereich der Kantone. Der Bund unterstützt die Kantone mit den nötigen gesetzgeberischen Massnahmen sowie mit Koordinations- und Informationsaufgaben. Die Ansätze auf kantonaler Ebene haben sich in der Praxis weitgehend bewährt und sollten daher über die punktuelle Anwendung hinaus in den verschiedenen Regionen weiter verbreitet und verankert werden.

7.2 Laufende Arbeiten auf Bundesebene

Aktuell werden in verschiedenen Bundesämtern Arbeiten umgesetzt, die auf Verbesserungen für Opfer von Gewalt, Drohung und Nachstellung (Stalking) zielen. Sie werden in diesem Kapitel kurz dargestellt.

Rechtliche Verbesserungen des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Artikel 28*b* ZGB zum Schutz von Opfern gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen (Stalking) sieht vor, dass eine Person, die über längere Zeit verfolgt und belästigt wird, beim Zivilgericht verschiedene Unterlassungsansprüche wie Annäherungs-, Rayon- und Kontaktaufnahmeverbote geltend machen kann. Das Gericht kann diese Schutzmassnahmen zugunsten der klagenden Partei auch vorsorglich anordnen.

Der Massnahmenkatalog ist nicht abschliessend: Das Gericht kann somit auch andere Massnahmen anordnen, die geeignet sind, die klagende Person vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen zu schützen. So kann beispielsweise der verletzenden Person verboten werden, Flugblätter mit verunglimpfendem oder ehrverletzendem Inhalt zu verteilen bzw. entsprechende Nachrichten auf Social Media-Plattformen zu posten, missbräuchlich die Identität der klagenden Person zu verwenden

www.coe.int/de/ > Menschenrechte > Gewalt gegen Frauen und h\u00e4usliche Gewalt > Istanbul-Convention. Siehe auch Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung des \u00dcbereinkommens des Europarats zur Verh\u00fctung und Bek\u00e4mpfung von Gewalt gegen Frauen und h\u00e4uslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BBI 2017 185.

²⁰ BBI **2017** 4275

und in ihrem Namen Waren oder Dienstleistungen zu bestellen oder sich einer Drittperson zu bedienen, um so Druck auf die klagende Person auszuüben.

Die vom Bundesrat im Herbst 2017 verabschiedete Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen schlägt dem Parlament Verbesserungen im zivil- wie auch im strafrechtlichen Gewaltschutz vor. So soll u.a. auch die Wirksamkeit der zivilrechtlichen Gewaltschutznorm von Artikel 28*b* ZGB erhöht werden:²¹

Einer von Stalking betroffenen Person kommen die vorgeschlagene Information anderer Behörden über zivilgerichtlich angeordnete Schutzmassnahmen nach Artikel 28*b* ZGB (Art. 28*b* Abs. 3^{bis} E-ZGB) sowie die Weiterbildung von Mitarbeitenden der Gerichte und Kriseninterventionsstellen (Art. 28*b* Abs. 4 E-ZGB) zugute. Noch weit mehr profitieren sie von der vorgeschlagenen Befreiung von den Gerichtskosten im Entscheidverfahren (Art. 114 Bst. g E-ZPO) und dem Wegfall des Schlichtungsverfahrens (Art. 198 Bst. a^{bis} E-ZPO).

Von zentraler Bedeutung jedoch ist die gesetzliche Grundlage für die elektronische Überwachung der verletzenden Person (Art. 28c E-ZGB). Danach können das Gericht, das eine Massnahme nach Artikel 28b ZGB anordnet (z.B. ein Annäherungs-, Kontaktaufnahme- oder Rayonverbot), sowie das Vollstreckungsgericht auf Antrag der gewaltbetroffenen Person eine elektronische Überwachung anordnen, die es erlaubt, den Aufenthaltsort der verletzenden Person fortlaufend zu ermitteln und aufzuzeichnen. Diese Daten dienen, falls sich die überwachte Person nicht an den Entscheid des Zivilgerichts hält, der Beweissicherung, wodurch die Vollstreckung der angedrohten Strafe nach Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) oder auch der Beweis anderer strafbarer Stalking-Handlungen wesentlich erleichtert wird. Die elektronische Überwachung ermöglicht somit gerade im Bereich der Nachstellungen (Stalking) erstmals eine effektive Durchsetzung zivilgerichtlich angeordneter Schutzmassnahmen nach Artikel 28b ZGB.

Im Strafrecht soll die Einstellung von Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tätlichkeiten, Drohung oder Nötigung in Paarbeziehungen (Artikel 55*a* StBG und 46*b* MStG) neu geregelt werden.²²

A) Verabschiedung der Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (EJPD/BJ).

Bedrohungsmanagement

Einzelne Kantone haben spezialisierte polizeiliche Fachstellen geschaffen, die behördliche und institutionelle Zusammenarbeit verstärkt und ein auf alle Formen der Gewalt und Drohung anwendbares kantonales Bedrohungsmanagements eingeführt. Dabei werden anhand von Meldungen, Falldaten und Analysen Gefährlichkeitseinschätzungen vorgenommen und Massnahmen wie etwa die Ansprache der Gefährder und Gefährderinnen umgesetzt. Weitere Kantone wollen dem Beispiel folgen.

Der Bundesrat hat im Rahmen seines Berichts in Erfüllung des Postulats Feri (13.3441 «Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt») die kantonalen Praktiken zum Bedrohungsmanagement anhand ausgewählter Beispiele dargestellt und die wichtigsten Grundlagen des Bundesrechts, vor allem betreffend den Datenaustausch, aufgezeigt. Die im Bericht aufgeführten Empfehlungen sind mehrheitlich auch für Stalking relevant.²³

Auch das Bedrohungsmanagement beim Bundesamt für Polizei (fedpol) bezüglich der Personen, die nach dem Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) zu schützen sind, wird weiterentwickelt. Einerseits sind mehr Drohungen zu verzeichnen und andererseits sind die Sensibilität und damit die Erwartungshaltung von potenziell oder effektiv bedrohten Personen hinsichtlich Präventions- und Schutzmassnahmen deutlich angestiegen. Gemäss dem neuen Art. 23 Abs. 3bis BWIS²⁴ können Gefährder und Gefährderinnen von Personen, die nach BWIS unter dem Schutz des Bundes stehen,²⁵ von der für den Schutz zuständigen Behörde aufgesucht, auf ihr Verhalten angesprochen und auf die Folgen allfälliger Straftaten hingewiesen

²¹ Vgl. Bundesrat (2017c)

²² Vgl. Bundesrat (2017c)

²³ Bundesrat (2017b)

²⁴ BBI **2014** 2105; diese Bestimmung trat am 1. September 2017 in Kraft.

Mitglieder des eidgenössischen Parlaments, des Bundesrates, des Bundesgerichts, weitere Magistratspersonen und besonders gefährdete Bedienstete des Bundes

werden. Dies kommt bei Stalking in Betracht, wenn damit Drohungen und eine Gefährdung der Opfer verbunden sind.

- B) Verabschiedung des Berichts zum Postulat Feri 13.3441 «Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt» (EJPD/BJ).
- C) Das Bedrohungsmanagement bezüglich der Personen, die nach BWIS zu schützen sind, weiterentwickeln (EJPD/fepol).

Ausbildung von Fachpersonen

Der Bund leistet gemäss Artikel 31 OHG und Artikel 8 OHV Beiträge an die Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen sowie der Gerichte und der Polizei. Diese Beiträge können unter anderem auch für Aus- und Weiterbildungsangebote zu Stalking beantragt werden, sofern der Kurs relevante Kenntnisse und Fähigkeiten für die Opferhilfe nach dem OHG und/oder dem Opferschutz nach der StPO vermittelt.

D) Ausbildungsbeiträge im Bereich Opferhilfe weiterführen und auch für Weiterbildungen zu Stalking einsetzen, sofern der Kurs relevante Kenntnisse und Fähigkeiten für die Opferhilfe nach dem OHG und/oder dem Opferschutz nach der StPO vermittelt (EJPD/BJ).

Information und Vernetzung

Für die wirksame Bekämpfung von Stalking ist es zentral, sowohl Fachleute aller involvierten Bereiche wie auch die breite Öffentlichkeit regelmässig über das Phänomen Stalking, über Verhaltensregeln, Vorgehensweisen und Unterstützungsangebote für Betroffene zu informieren. Das EBG erarbeitet – ausgehend von Erkenntnissen aus der Forschung und Praxis – laufend Informationsmaterialien zu häuslicher Gewalt und zu Stalking zuhanden interessierter Kreise. Ausserdem führt es regelmässig Tagungen für Fachleute durch. Diese Aufklärungsarbeit einschliesslich der spezifischen Informationen zu Stalking wird weitergeführt und eine nationale Konferenz zu Stalking organisiert.

- E) Spezifische Informationen zu Stalking zur Verfügung stellen (EDI/EBG).
- F) Nationale Fachkonferenz zu Stalking am 14. November 2017 in Bern durchführen (EDI/EBG).

Ansprache von stalkenden Personen

Als in vielen Fällen wirksame Massnahme hat sich im In- und Ausland die Normverdeutlichung im Rahmen der Ansprache der stalkenden Personen durch geeignete Fachpersonen und Instanzen erwiesen. Oft kann damit das Stalking bereits eingedämmt werden, so dass keine weitergehenden Interventionen nötig werden. Ansätze zur Normverdeutlichung sind in der Schweiz vorhanden, kommen jedoch erst vereinzelt zur Anwendung. Dabei handelt es sich namentlich um die Ansprache der Gefährder und Gefährderinnen, wie sie in ersten Kantonen als präventiv-polizeiliches Instrument eingeführt wurde und auch in Fällen von Stalking zum Zug kommt. Weiter kennen einzelne Kantone das Modell der proaktiven Ansprache von Gefährdern und Gefährderinnen nach einer polizeilichen Intervention bei häuslicher Gewalt mit dem Ziel, diese im Sinne einer nachhaltigen Verhaltensänderung zu einer Beratung oder Therapie zu motivieren. Solche Modelle haben sich insbesondere bei häuslicher Gewalt bewährt und können mit überschaubarem Aufwand auf alle Formen von Stalking ausgedehnt werden.

G) Der KKPKS und den Polizeikorps aufgrund des Forschungsberichts empfehlen, die Gefährder/-innenansprache bei Stalking zu fördern (EDI/EBG).

Beratungsgrundlagen

Eine wichtige Funktion bei der Unterstützung von Stalking-Opfern kommt der kompetenten Beratung und Unterstützung der Opfer zu. In der Schweiz können sich Opfer von Stalking an die in allen Kantonen vorhandenen Opferberatungsstellen wenden. Für die Beratung von Stalking-Opfern wurden spezifische Instrumente entwickelt. Sie haben sich in der Praxis bewährt, kommen jedoch erst vereinzelt zur Anwendung.

H) Der SODK aufgrund des Forschungsberichts empfehlen, in Zusammenarbeit mit dem EBG einen Leitfaden für die Beratung von Stalking-Opfern auszuarbeiten (EDI/EBG).

Schutz und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

Ein besonderes Augenmerk verdienen der Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die unter dem Stalking ihrer Eltern(teile) leiden oder selbst zur Zielscheibe von Stalkenden werden. Der Kindes- und Jugendschutz liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden. Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an private, nicht gewinnorientierte Organisationen, welche sich auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene für den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und anderen das Kindeswohl gefährdenden Handlungen sowie vor Gefahren im Zusammenhang mit sozialen Medien und dem Internet engagieren.²⁶ Im Rahmen dieser Finanzhilfen können auch Präventionsmassnahmen subventioniert werden, die sich an von der Stalkingproblematik (mit)betroffene Kinder und Jugendliche richten.

I) Die Unterstützung von Aktivitäten zur Prävention von Gewalt an Kindern und Jugendlichen weiterführen (EDI/BSV).

Bekämpfung von Cyberstalking

Eine besondere Herausforderung stellt das Cyberstalking dar, da sich hier die Problembereiche Stalking, Cyberkriminalität und Daten- und Persönlichkeitsschutz im Internet überlagern. Laut Forschungsbericht liegen noch kaum Erkenntnisse vor, wie Cyberstalking erfolgreich bekämpft werden kann. Die Schweizerische Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) von fedpol ist die zentrale Anlaufstelle für Kriminalität im Internet und befasst sich auch mit Ehrverletzungen, Drohungen und anderen Formen von Stalking über das Internet. KOBIK tätigt erste Vorabklärungen, koordiniert allfällige Massnahmen und weist die Betroffenen auf die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten hin.

J) Bei den laufenden Bemühungen zur Bekämpfung von Cyberkriminalität die Problematik Cyberstalking berücksichtigen (EJPD/fedpol).

Eine Übersicht über die laufenden Arbeiten des Bundes findet sich im Anhang.

7.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der laufenden Arbeiten erfolgt mittels entsprechenden Prioritätensetzungen im Rahmen der im Voranschlag und Finanzplan zur Verfügung gestellten Mittel. Dem Bundeshaushalt erwächst keine finanzielle und personelle Mehrbelastung.

Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte (SR 311.039.1). Weitere Informationen unter: www.bsv.admin.ch > Finanzhilfen > Kinderschutz/Kinderrechte

8 Literatur- und Materialienverzeichnis

Bundeskanzlei (Hg.) (2017). Ziele des Bundesrats 2017. Band II. Bern.

Bundesrat (2009). Bericht über Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. In Erfüllung des Postulats Doris Stump (05.3694) vom 7. Oktober 2005. Bern: EBG.

Bundesrat (2013). Rechtliche Basis für Social Media. Bericht in Erfüllung des Postulats Amherd 11.3912 vom 29. September 2011. Bern, 9. Oktober 2013.

Bundesrat (2017a). Rechtliche Basis für Social Media: Erneute Standortbestimmung. Nachfolgebericht des Bundesrates zum Postulatsbericht Amherd 11.3912 «Rechtliche Basis für Social Media». Bern, 10. Mai 2017.

Bundesrat (2017b). Bericht in Erfüllung des Postulates 13.3441 Feri vom 13.06.2013 «Bedrohungsmanagement, insbesondere bei häuslicher Gewalt». Bern.

Bundesrat (2017c). Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen. Bern.

EBG (2011). Gewalt in Paarbeziehungen – Bericht zum Forschungsbedarf. Umsetzung einer Massnahme aus dem Bericht des Bundesrates «Gewalt in Paarbeziehungen – Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen» vom 13. Mai 2009. Bern: EBG.

EBG (2017). Informationsblatt häusliche Gewalt. Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt. Bern: EBG. www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Publikationen zu Gewalt > Informationsblätter Häusliche Gewalt

Egger Theres / Schär Moser Marianne (2008). Gewalt in Paarbeziehungen. Ursachen und in der Schweiz getroffene Massnahmen. Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann. Bern: EBG.

Egger Theres, Jäggi Jolanda und Guggenbühl Tanja (2017). Massnahmen zur Bekämpfung von Stalking: Übersicht zu national und international bestehenden Praxismodellen. Forschungsbericht im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Bern (zitiert als «Forschungsbericht»).

9 Anhang

Anhang 1: Wortlaut des Postulats

14.4204

Postulat Feri Yvonne

Wortlaut des Postulates vom 11.12.2014

Der Bundesrat wird beauftragt,

- 1. in einem Bericht erfolgreiche nationale und internationale Massnahmen im Kampf gegen Stalking zusammenzustellen sowie
- 2. basierend darauf im Bericht aufzuzeigen, wie eine nationale Strategie zur Eindämmung von Stalking in der Schweiz aussehen müsste und wie diese in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Akteuren umzusetzen wäre.

Mitunterzeichnende

Allemann Evi, Amarelle Cesla, Birrer-Heimo Prisca, Chopard-Acklin Max, Fehr Jacqueline, Graf-Litscher Edith, Gysi Barbara, Masshardt Nadine, Munz Martina, Ruiz Rebecca Ana, Schenker Silvia, Schneider Schüttel Ursula

Begründung

Stalking ist ein ernstzunehmendes Problem unserer Zeit, da die umfassende Kontrolle einer bestimmten Person durch neue Techniken wie Smartphones und soziale Medien sehr einfach geworden ist. Bei Stalking handelt es sich häufig um eine Form häuslicher Gewalt, bei der sich z. B. aus der Eifersucht eines Ex(-Partners) ein systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten entwickelt. Gemäss einer vor Kurzem vom Christlichen Friedensdienst durchgeführten Umfrage bei 47 000 Leserinnen und Lesern der Gratiszeitung «20 Minuten» überwachen 2 Prozent ihre Partnerinnen und Partner, 10 Prozent würden dies gerne tun, wissen jedoch nicht wie. Stalking kommt jedoch auch ohne (vorgängige) Beziehung vor, z. B. gegen bekannte Persönlichkeiten, als Zuspitzung einer Mobbingsituation im Erwerbsleben oder als Reaktion auf eine Kündigung.

Die Folgen für die Opfer sind schwerwiegend: seelische Schäden, Verschlechterung des allgemeinen Gesundheitszustands, Einschränkung des Bewegungsfreiraums, soziale Isolation und Todesangst. Immer wieder endet Stalking für die Opfer mit schweren Delikten gegen Leib und Leben.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 13.3742 festgestellt, dass das geltende Recht der Problematik des Stalkings nicht gerecht wird und gestützt auf die Evaluation zu Artikel 28b ZGB über weitere Massnahmen nachgedacht werden muss. Eine Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen ist sicherlich sehr wichtig. Doch braucht es auch weitere Massnahmen, um die Opfer von Stalking zu stärken und die Täterinnen und Täter in die Schranken zu weisen (z. B. spezifische Beratungsangebote, Stalking-spezifische Täteransprache).

Verschiedene Kantone und Länder verfügen über viele Erfahrungen bei der Bekämpfung von Stalking. Es gilt nun aufzuzeigen, wie Modelle, die sich in der Praxis bewährt haben, in alle Regionen der Schweiz übertragen werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.2.2015

Der Bundesrat teilt in seiner Stellungnahme auf die Motion Fiala 13.3742 die Ansicht, dass die Probleme rund um das Thema Stalking vom geltenden Recht nicht oder nur unbefriedigend gelöst werden. Die laufende Evaluation des Bundesamtes für Justiz zu Artikel 28b ZGB wird einen allfälligen gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen.

Die Postulantin weist zu Recht darauf hin, dass es neben gesetzgeberischen Verbesserungen auch Massnahmen zur Unterstützung für Betroffene und zur Inverantwortungnahme von Tatpersonen braucht. Der Bundesrat ist deshalb bereit, wie in Punkt 1 des Postulates gefordert, eine Übersicht zu international und national erfolgreichen Praxismodellen zu erstellen.

Die Kompetenzen zur Prävention und Bekämpfung von Stalking liegen allerdings bei den Kantonen. Über die gesetzgeberischen Aufgaben hinaus, die zudem mit der Evaluation von Artikel 28b ZGB

bereits im Gange sind, kommt dem Bund hier nur eine untergeordnete Rolle zu. Es wäre heute verfrüht, Massnahmen, welcher Art auch immer, vorzuschlagen, ohne die Resultate der obenerwähnten Evaluation und des Berichtes zu berücksichtigen. Erst bei deren Vorliegen scheint es angemessen, sich über allfällige weitere Schritte zu äussern.

Antrag des Bundesrates vom 11.2.2015

Der Bundesrat beantragt die Annahme von Punkt 1 (Bericht) sowie die Ablehnung von Punkt 2 (nationale Strategie) des Postulates.

Am 20. März 2015 überweist der Nationalrat Punkt 1 des Postulats und lehnt Punkt 2 ab.

Anhang 2: Zusammensetzung der Begleitgruppe

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Ursula Thomet, stellvertretende Direktorin

Irene Huber Bohnet, wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachbereich Häusliche Gewalt FHG (Projektleitung)

Katharina Belser, Sozialwissenschafterin (externe Projektbegleitung und Protokoll)

Delegierte von Bundesstellen

David Rüetschi, Jurist, Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht BJ Gabriella D'Addario Di Paolo, Juristin, Fachbereich Straf- und Strafprozessrecht BJ Iringo Hockley, Juristin, Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik BJ Julia Dieffenbacher, Juristin, KOBIK fedpol

Manuela Krasnigi, wissenschaftliche Mitarbeiterin Bereich Kinder- und Jugendfragen BSV

Delegierte interkantonaler Konferenzen und Fachstellen

Evelyne Marciante, Delegierte SODK / SVK-OHG, Opferhilfe Kanton Schwyz und Uri

Angela Guldimann, Delegierte KKJPD, Rechtspsychologin Fachstelle Forensic Assessment und Risk Management PUK Zürich

Judith Hanhart, Delegierte SKHG, Leiterin Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Brigitte Knüsel, Beraterin Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung, Amt für Erwachsenenund Kinderschutz Stadt Bern

Ulla Pfäffli, Dipl. Sozialarbeiterin Opferberatungsstelle des Kantons Luzern

Juliane Gürr, Opferberaterin Opferberatungsstelle Aargau / Solothurn

Anhang 3: Liste der parlamentarischen Vorstösse mit Bezug zu Stalking

Titel	Art	Nr.	Verfasser/-in	Stand
Anti-Stalking-Gesetz	Motion	07.3092	Hess Bernhard	erledigt
Schutz vor Cyberbullying	Postulat	08.3050	Schmid-Federer Barbara	angenommen
Bürgerschutz vor Telefonbelästigungen	Postulat	08.3285	Schmidt Roberto	angenommen
Stalking	Motion	08.3495	Fiala Doris	erledigt
Strukturelle Gewalt und direkte Gewalt gegen Frauen	Interpellation	08.3791	Frösch Therese	erledigt
Eigenmächtige Verbreitung von Fotos oder Videos und Schutz der betroffenen Personen	Interpellation	10.3396	Hiltpold Hugues	erledigt
Einsetzung eines eidgenössischen Mobbing- und Cyberbullying- Beauftragten	Postulat	10.3856	Schmid-Federer Barbara	erledigt
Rechtliche Basis für Social Media	Postulat	11.3912	Amherd Viola	abgeschrieben
Nationale Strategie gegen Cyberbullying und Cybermobbing	Motion	12.4161	Schmid-Federer Barbara	erledigt
Verhinderung von weichem Stalking	Interpellation	13.3693	Feri Yvonne	erledigt
Stalking-Thema nicht auf die lange Bank schieben	Motion	13.3742	Fiala Doris	erledigt
Schutz der Persönlichkeitsrechte	Postulat	15.3407	Feri Yvonne	erledigt (zurückgezogen)

Anhang 4: Übersicht über die laufenden Arbeiten des Bundes

Arbeite	Verantwortlich	
A)	Verabschiedung der Botschaft zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen	EJPD/BJ
B)	Verabschiedung des Berichts zum Postulat Feri 13.3441 «Bedrohungsmanagement bei häuslicher Gewalt»	EJPD/BJ
C)	Das Bedrohungsmanagement bezüglich der Personen, die nach BWIS zu schützen sind, weiterentwickeln	EJPD/fepol
D)	Ausbildungsbeiträge im Bereich Opferhilfe weiterführen und auch für Weiterbildungen zu Stalking einsetzen, sofern der Kurs relevante Kenntnisse und Fähigkeiten für die Opferhilfe nach dem OHG und/oder dem Opferschutz nach der StPO vermittelt	EJPD/BJ
E)	Spezifische Informationen zu Stalking zur Verfügung stellen	EDI/EBG
F)	Nationale Fachkonferenz zu Stalking durchführen	EDI/EBG
G)	Der KKPKS und den Polizeikorps aufgrund des Forschungsberichts empfehlen, die Gefährder/-innenansprache bei Stalking zu fördern	EDI/EBG
H)	Der SODK aufgrund des Forschungsberichts empfehlen, in Zusammenarbeit mit dem EBG einen Leitfaden für die Beratung von Stalking-Opfern auszuarbeiten	EDI/EBG
I)	Die Unterstützung von Aktivitäten zur Prävention von Gewalt an Kindern und Jugendlichen weiterführen	EDI/BSV
J)	Bei den laufenden Bemühungen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität die Problematik Cyberstalking berücksichtigen	EJPD/fedpol

Anhang 5: Einführung strafrechtlicher Stalking-Bestimmungen auf internationaler Ebene

Land	Terminologie	Rechtsgrundlage	Inkraftreten
USA	Stalking	Strafgesetzbuch der Bundesstaaten; 18 U.S. Code § 2261A für Bundesstaaten- übergreifende Stalking-Fälle	Bundessstaaten:1990-1994; nationale Ebene: 1996
Kanada	Criminal Harassment	Criminal Code RSC 1985, c C-46, s 264	1993
Australien	Stalking; Unlawful Stalking	Strafgesetzbuch der 7 Bundesstaaten bzw. Territories	1993-1996
Neuseeland	Harassment	Harrassment Act	1997
England, Wales, Nordirland	Harassment*, Stalking	Protection from Harassment Act (1997), Protection of Freedoms Act (2012)	1997 2012
Irland	Harassment*	Non-Fatal Offences Against the Person Act, Section 10	1997
Dänemark	Forfølgelse	Section 265 Strafgesetzbuch	1933**
Belgien	Belaging	Art. 442bis, Strafgesetzbuch	1998
Niederlande	Belaging	Art. 258b Strafgesetzbuch	2000
Malta	Fastidju	Art. 251A-C Strafgesetzbuch	2005
	(harrassment)		
Österreich	Beharrliche Verfolgung	§107a Strafgesetzbuch	2006
Deutschland	Nachstellung	§238 Strafgesetzbuch	2007
Ungarn	Zaklatás	§176A Strafgesetzbuch	2008
Italien	Atti persecutori	Art. 612bis Strafgesetzbuch	2009
Luxemburg	Harcèlement	Art. 442-2 Strafgesetzbuch	2009
	obsessionel		
Schottland	Stalking	Criminal Justice and Licensing Act 2010, Section 39	2010
Tschechien	Nebezpečné	§354 Strafgesetzbuch	2010
	pronásledování		
Polen	Stalking	Art. 190a Strafgesetzbuch	2011
Schweden	Stalking	Criminal Code, Chapter 4, Section 4b	2011

^{*} Anmerkung: Der Harassment-Artikel im Vereinigten Königreich konzipiert Stalking als eine von unterschiedlichen Formen von Belästigung. Betroffene sahen sich jedoch durch diese Bestimmungen nicht ausreichend geschützt bzw. ernst genommen. 2012 wurde ergänzend zum Harassment-Artikel mit dem «Protection of Freedoms Act» spezifische Stalking-Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen. Auch die Harassment-Bestimmung in Irland wird im öffentlichen Diskurs (anders als in Fachpublikationen) nicht unbedingt als spezifische Stalking-Bestimmung wahrgenommen.

Quellen: van der Aa & Römkens (2013), Modena Group on Stalking (2007); Darstellung BASS (vgl. Forschungsbericht, S. 20)

^{**} sic. Das Gesetz wurde 1965 und 2004 adaptiert (vgl. Stiller et al. 2016, 33). In dänischen Publikationen wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht unbedingt um einen eigenständigen Stalking-Artikel handle, da sich die strafrechtliche Relevanz erst in Kombination mit anderen Delikten ergibt (z.B. Drohung oder Missachtung eines Kontaktverbotes, vgl. Johansen/Tjørnhøj-Thomsen 2016).